

**Mitteilung des Senats vom 13. Oktober 2009****Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG-E) mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Es soll am 1 Januar 2010 in Kraft treten.

Das Bremische Eigenbetriebsrecht wurde erstmals durch Gesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 519) als Bremisches Rahmengesetz für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden gefasst und trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Die am 3. September 2001 bekanntgemachte Neufassung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) (Brem.GBl. S. 287) stellt den aktuellen Stand der Gesetzgebung dar. Das hier vorgelegte Gesetz übernimmt ganz weitgehend die Regelungen des BremEBG und tritt insoweit an dessen Stelle. Gleichzeitig wird das BremEBG aufgehoben. Zusätzlich enthält das BremSVG-E allgemeine Regelungen zur Bewirtschaftung und Kontrolle der sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen, die in der letzten Dekade als personallose, wirtschaftlich selbständige Vermögensmassen gegründet wurden.

**Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen  
des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Inhaltsübersicht

## Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Rechtsstellung

## Teil 2 Vorschriften für Eigenbetriebe

## Abschnitt 1 Organisation

- § 5 Leitung
- § 6 Vertretung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Erweiterung des Betriebsausschusses
- § 10 Innere Ordnung des Betriebsausschusses; Auslagen
- § 11 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 12 Aufsicht

## Abschnitt 2 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling

- § 13 Vermögen des Eigenbetriebs
- § 14 Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
- § 15 Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten
- § 16 Wirtschaftsjahr
- § 17 Wirtschaftsplan
- § 18 Erfolgsplan
- § 19 Vermögensplan
- § 20 Investitionsplan
- § 21 Personalplan
- § 22 Finanzplan
- § 23 Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung
- § 24 Gebühren und Beiträge
- § 25 Berichterstattung
- § 26 Jahresabschluss
- § 27 Bilanz
- § 28 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
- § 29 Anhang, Anlagennachweis
- § 30 Lagebericht
- § 31 Vorlagefrist
- § 32 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 33 Rechenschaft

### Teil 3 Vorschriften für sonstige Sondervermögen

- § 34 Bewirtschaftung
- § 35 Sondervermögensausschuss
- § 36 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling
- § 37 Auskunfts- und Unterrichtungspflichten

### Teil 4 Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 38 Nähere Bestimmungen im Errichtungsgesetz
- § 39 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 40 Stadt Bremerhaven
- § 41 Anpassung bestehender Errichtungsgesetze
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Allgemeiner Teil**

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Eigenbetriebe sind nicht rechtsfähige Unternehmen des Landes oder der Stadtgemeinden (Rechtsträger).

(2) Sonstige Sondervermögen im Sinne dieses Gesetzes sind Sondervermögen, die kein Personal führen.

## § 2

### Zweck

Sondervermögen können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit es erfordert.

## § 3

### Rechtsgrundlagen

(1) Sondervermögen des Landes werden durch Gesetz, Sondervermögen einer Stadtgemeinde werden durch Ortsgesetz errichtet (Errichtungsgesetze).

(2) Das Errichtungsgesetz regelt den Namen des Sondervermögens, der das Land oder die jeweilige Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb oder sonstiges Sondervermögen erkennen lassen muss.

## § 4

### Rechtsstellung

(1) Sondervermögen handeln im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit unmittelbarer Wirkung für und gegen ihren Rechtsträger.

(2) Sondervermögen können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen auftreten, klagen und verklagt werden, wenn dies im Errichtungsgesetz bestimmt ist.

(3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte stehen im Dienst des Rechtsträgers.

## **Teil 2**

### **Vorschriften für Eigenbetriebe**

#### Abschnitt 1

#### Organisation

## § 5

### Leitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleitung geleitet. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll zwei nicht übersteigen. Wird eine Erste Betriebsleiterin oder ein Erster Betriebsleiter eingesetzt, entscheidet sie oder er bei Stimmgleichheit innerhalb der Betriebsleitung.

(2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so ist einem Mitglied die Leitung des Aufgabenbereichs Wirtschaftsführung und Rechnungswesen zu übertragen.

(3) Außertarifliche Anstellungsverträge und vergleichbare Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Betriebsleitung bedürfen der Mitzeichnung durch die Senatorin für Finanzen.

## § 6

### Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Rechtsträger außergerichtlich und, wenn die durch Errichtungsgesetz bestimmt ist, gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Ist nur eine Person zur Betriebsleitung bestellt, vertritt diese den Rechtsträger alleine; sind mehrere Personen zur Betriebsleitung bestellt, so wird der Rechtsträger durch zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Betriebsleitung darf die Vertretungsmacht durch Vollmacht auf Bedienstete übertragen, und zwar in der Weise, dass entweder neben einem Mitglied der Betriebsleitung eine sonstige Bedienstete oder ein sonstiger Bediensteter zeichnen kann oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen können.

(3) Die Betriebsleitung stellt im Falle des Absatzes 2 mit Zustimmung des Betriebsausschusses eine verbindliche Zeichnungsrichtlinie auf, die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen ist.

## § 7

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Bei Eigenbetrieben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Betriebsleitung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse. Bei Eigenbetrieben der Stadt Bremerhaven werden die personellen Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung durch Ortsrecht bestimmt.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Eintragung des Eigenbetriebs ins Handelsregister. Sie hat das zuständige Mitglied des Senats und den Betriebsausschuss hierüber zu informieren.
- (4) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Mitglied des Senats in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. In Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung hat sie über das zuständige Mitglied des Senats der Senatorin für Finanzen Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten.

## § 8

### Betriebsausschuss

- (1) Für jeden Eigenbetrieb ist ein Betriebsausschuss zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe desselben Rechtsträgers und mit gleichartiger Aufgabe kann durch die Errichtungsgesetze ein gemeinsamer Betriebsausschuss zugelassen werden.
- (2) Die Bürgerschaft (Landtag) oder die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Betriebsausschüsse.
- (3) In der Stadt Bremerhaven wird der Betriebsausschuss durch die Stadtverordnetenversammlung gebildet. Für die Zusammensetzung und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Verfassung sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für die Stadt Bremerhaven.
- (4) Der Betriebsausschuss soll zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er kann in begründeten Fällen beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Senatsressorts und der Senatorin für Finanzen sind berechtigt, als Gäste an den Betriebsausschusssitzungen von Eigenbetrieben teilzunehmen, deren Rechtsträger das Land oder die Stadtgemeinde Bremen ist.

## § 9

### Erweiterung des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten als Mitglieder an, wobei ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht Bediensteter oder Bedienstete des Eigenbetriebes sein darf. Bei einem gemeinsamen Betriebsausschuss darf einer der beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten nicht Bediensteter oder Bedienstete eines der Eigenbetriebe sein, für die der gemeinsame Betriebsausschuss gebildet worden ist.
- (2) Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 9 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes.
- (3) Die nach Absatz 2 wahlberechtigten Bediensteten der Eigenbetriebe wählen je gesondert

1. den Vertreter oder die Vertreterin, der oder die Bediensteter oder Bedienstete des Eigenbetriebes sein muss,
2. den Vertreter oder die Vertreterin, der oder die nicht Bediensteter oder Bedienstete des Eigenbetriebes sein darf,

für eine Amtszeit, die der Amtszeit des für den Eigenbetrieb gewählten Personalrates entspricht. Für jeden Vertreter und jede Vertreterin wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Die Vertreter oder die Vertreterinnen der Bediensteten werden in geheimer und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(5) Für die Wählbarkeit und das Vorschlagsrecht findet § 68 Absatz 5 und 7 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Machen die Bediensteten von ihrem Recht, in dem Betriebsausschuss vertreten zu sein, keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch, so verlieren sie insoweit ihren Anspruch auf Vertretung bis zur nächsten Wahl der Mitglieder nach Absatz 3. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Betriebsausschusses wird hierdurch nicht berührt. Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(7) Der Senat wird ermächtigt, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten im Betriebsausschuss durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 10

### Innere Ordnung des Betriebsausschusses; Auslagen

(1) Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt das zuständige Senatsmitglied. Im Verhinderungsfall wird es durch seinen Vertreter oder seine Vertreterin im Amt vertreten.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Von dieser Regelung kann der Betriebsausschuss im Einzelfall aus wichtigem Grund abweichen.

(3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Der Betriebsausschuss kann mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Sitzung (Sitzungsgeld) festlegen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 11

### Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung und stellvertretenden Mitgliedern der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Zustimmung zur Unterschriftenrichtlinie gemäß § 6 Absatz 3,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes gemäß § 17 Absatz 1,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3,
6. die Festsetzung von abweichenden Betragsgrenzen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3,
7. die Aufhebung von Sperrvermerken gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2,
8. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 20 Absatz 5,
9. Empfehlungen für durch Gesetz oder Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
10. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind,
11. die Berichte der Betriebsleitung nach § 25,

12. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss gemäß § 32 Absatz 1 und
  13. alle weiteren durch dieses Gesetz oder das Errichtungsgesetz zugewiesenen Gegenstände.
- (2) In der Stadt Bremerhaven können dem Betriebsausschuss durch Ortsgesetz nach Maßgabe der Verfassung für die Stadt Bremerhaven weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 12

### Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über den Eigenbetrieb übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs zuständige Mitglied des Senats aus. Das Nähere regelt das Errichtungsgesetz.
- (2) Das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs zuständige Mitglied des Senats kann, unbeschadet des Rechts des Senats, in personellen Angelegenheiten und Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind, Entscheidungen zu treffen, der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Unberührt bleibt das Weisungsrecht des für den Eigenbetrieb zuständigen Mitglieds des Senats in Angelegenheiten, für die es Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist.
- (3) Werden die Weisungen nicht befolgt, so kann der Senat auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Senats einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder alle Befugnisse der Betriebsleitung ausübt; der Betriebsausschuss ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Personalverwaltung und der Datenverarbeitung, kann der Senat in Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind, unmittelbar für den Eigenbetrieb bindende Regelungen erlassen. Er kann ferner bestimmen, dass aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, von Dienststellen des Rechtsträgers wahrgenommen werden.
- (5) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

## Abschnitt 2

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling

## § 13

### Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.
- (2) Der Eigenbetrieb hat eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals zu erwirtschaften und diese grundsätzlich an den Rechtsträger abzuführen. Die Höhe der Verzinsung wird für das Land oder die Stadtgemeinde Bremen durch den Senat und für die Stadt Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmt. Die Abführung der Verzinsung des Stammkapitals ist für den Betrieb Aufwand und in die Entgelt- oder Gebührenkalkulation einzubeziehen.
- (3) Bei Eigenbetrieben, die ganz oder überwiegend durch Zuführungen aus öffentlichen Haushalten finanziert werden, kann der Senat oder der Magistrat ganz oder teilweise auf die Abführung der Verzinsung verzichten. Gleiches gilt im Rahmen von Konsolidierungsprozessen.

## § 14

### Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Land oder den Stadtgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb des Landes oder der Stadtgemeinden oder einer Gesellschaft, an der das Land oder eine

Stadtgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. § 61 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Der Senat oder der Magistrat kann in geeigneten Fällen verbindliche Regelungen zur Auslastung der Kapazitäten des Eigenbetriebes treffen.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kreditfinanzierung von Investitionen neben einer Eigenfinanzierung möglich, sofern

1. die Maßnahme der Wahrnehmung der dem Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben dient,
2. im Rahmen der Finanzplanung sichergestellt ist, dass die notwendigen Zinsen und Tilgungen aus Mitteln des Eigenbetriebs erbracht werden können und
3. Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln des Rechtsträgers ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Wenn die Eigenkapitalausstattung dies nicht zulässt, sind die Fehlbeträge durch den Rechtsträger auszugleichen.

## § 15

### Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

(1) Für jeden Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der Eigenbetrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind dem Rechtsträger zur Verfügung zu stellen oder in Abstimmung mit diesem anzulegen.

(3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Eigenbetriebes wird im jeweiligen Haushaltsgesetz des Rechtsträgers festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt der Senatorin für Finanzen.

(4) Der Eigenbetrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen aufnehmen. Das Nähere regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

(5) Für Kredite und Kassenkredite, die der Rechtsträger dem Eigenbetrieb oder dieser dem Rechtsträger zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

## § 16

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 17

### Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn einer jeden Haushaltsperiode im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Rechtsträgers einen Wirtschaftsplan für ein oder zwei Wirtschaftsjahre aufzustellen, der durch den Betriebsausschuss und als Anlage zum Haushaltsplan von der Bürgerschaft festzusetzen ist. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Senatorin für Finanzen durch die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan und dem Personalplan. Der Betriebsausschuss kann zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des ihm vorzulegenden Wirtschaftsplans stellen.

(3) Der Wirtschaftsplan kann insbesondere geändert werden, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder



2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen des Rechtsträgers oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Die Änderung des Wirtschaftsplanes ist durch den Betriebsausschuss und die Bürgerschaft zu beschließen.

(4) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, so gelten die Vorschriften des Artikels 132 a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

## § 18

### Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 28 Absatz 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan des Rechtsträgers stammen, müssen mit den hierfür vorgesehenen Ansätzen im Haushaltsplan des Rechtsträgers übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Aufsicht unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, wenn sie einen bestimmten Betrag überschreiten, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Der Betrag nach Satz 2 wird mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan festgesetzt. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, so sind der Betriebsausschuss, die Aufsicht und die Bürgerschaft unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft die des Vorsitzenden Mitglieds des Betriebsausschusses; der Betriebsausschuss und die Bürgerschaft sind unverzüglich zu unterrichten.

## § 19

### Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan enthält eine Übersicht über die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Wirtschaftsjahres.

(2) Auf der Mittelherkunftsseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Rechtsträgers stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Rechtsträgers übereinstimmen.

(3) Auf der Mittelverwendungsseite ist die Mittelverwendung zu veranschlagen und zu erläutern.

## § 20

### Investitionsplan

(1) Der Investitionsplan hat die einzelnen Vorhaben maßnahmebezogen zu veranschlagen und zu erläutern. Investitionen mit Anschaffungskosten unter 250 000 Euro dürfen in einer Sammelposition ausgewiesen werden. Der Betriebsausschuss und die Bürgerschaft können abweichende Betragsgrenzen festsetzen.

(2) Der Investitionsplan enthält die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie nicht im Haushalt des Rechtsträgers aufgenommen sind. Für die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ist die Einwilligung der Senatorin für Finanzen erforderlich. Das Nähere regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

(3) Maßnahmebezogene Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne und Kostenberechnungen vorliegen.



(4) Liegt für eine maßnahmebezogene Investition ausnahmsweise keine Kostenberechnung vor, darf mit der Verausgabung der Mittel nicht begonnen werden (Sperrvermerk). Über eine Aufhebung der Sperre entscheidet der Betriebsausschuss, nachdem Kostenberechnungen vorliegen.

(5) Für die Deckungsfähigkeit der einzelnen Investitionsmaßnahmen gilt das jeweilige Haushaltsgesetz entsprechend.

(6) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft die des Vorsitzenden Mitglieds des Betriebsausschusses; der Betriebsausschuss und die Bürgerschaft sind unverzüglich zu unterrichten.

## § 21

### Personalplan

(1) Der Personalplan besteht aus einer Übersicht über das durchschnittliche Beschäftigungsvolumen im Planungszeitraum und einem Stellenplan, der die Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfasst. Die Bewertung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der für die Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen zuständigen Stelle des Rechtsträgers. Beamtinnen und Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan des Rechtsträgers zu führen und im Stellenplan des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben. Das Beschäftigungsvolumen ist nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und Beamtinnen und Beamten andererseits getrennt auszuweisen.

(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

## § 22

### Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung des Erfolges,
2. einer Übersicht über die Entwicklung des Vermögens,
3. einer Übersicht über die Entwicklung des Personals sowie
4. einer Übersicht über die Entwicklung der Investitionsausgaben,

jeweils nach Jahren gegliedert. Er ist dem Betriebsausschuss und der Bürgerschaft mit dem Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.

(2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

## § 23

### Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 26 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kosten- und Leistungsrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen.

## § 24

### Gebühren und Beiträge

(1) Es gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz.

(2) Durch das Errichtungsgesetz kann bestimmt werden, dass die den Gebühren- und Beitragsberechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften vor der Empfehlung nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

## § 25

### Berichterstattung

(1) Die Betriebsleitung hat die Bürgerschaft, das zuständige Mitglied des Senats und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über den Vollzug des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Betriebsleitung hat das zuständige Mitglied des Senats und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten. Zudem erstattet die Betriebsleitung über das zuständige Mitglied des Senats der Senatorin für Finanzen unverzüglich Bericht bei erheblichen negativen Planabweichungen und akuten Risiken für die Unternehmensentwicklung.

## § 26

### Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## § 27

### Bilanz

(1) Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach Formblatt.

(2) Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebes eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Absatz 1 bis 3, §§ 270, 272 sowie 274 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

## § 28

### Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach Formblatt. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

## § 29

### Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit folgender Maßgabe:

1. Die Angaben nach Nummer 9 sind über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für die Mitglieder des Betriebsausschusses zu machen. Für außertariflich vergütete Mitglieder der Betriebsleitung erfolgen die Angaben unter entsprechender Anwendung der Regelung für eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Gleiches gilt für verbeamtete Mitglieder der Betriebsleitung, sofern sie Zusatzleistungen zur gesetzlichen Besoldung erhalten.
2. Die Angaben nach Nummer 10 sind für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens, einschließlich der Finanzanlagen, darzustellen.

## § 30

### Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Eigenbetriebes zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die Mitglieder der Betriebsleitung haben zu versichern, dass nach bestem Wissen und Gewissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Eigenbetriebes so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken in Sinne des Satzes 5 beschrieben sind.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. bei den Finanzanlagen den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen, den Stand am Abschlussstichtag durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, den Kurswert am Abschlussstichtag,
5. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
6. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz,
9. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie
10. a) die Risikomanagementziele und -methoden des Eigenbetriebs, einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie  
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Betrieb ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Betrieb und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.

## § 31

### Vorlagefrist

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

## § 32

### Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen, der im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen durch den Betriebsausschuss bestellt wird.
- (2) Der Abschlussprüfer wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzenden des Betriebsausschusses beauftragt. Dabei soll er oder sie besondere Prüfungsschwerpunkte festlegen. In der Stadt Bremerhaven wird der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorab durch den Magistrat gewählt.
- (3) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch das Errichtungsgesetz festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen nach § 88 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung und des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bremerhaven nach § 118 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

## § 33

### Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

## Teil 3

### Vorschriften für sonstige Sondervermögen

## § 34

### Bewirtschaftung

- (1) Das nach dem Errichtungsgesetz zuständige Mitglied des Senats bewirtschaftet das sonstige Sondervermögen anhand strategischer und finanzieller Ziele. Es kann Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Im Falle der Beauftragung Dritter vereinbart das zuständige Mitglied des Senats mit dem mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten die strategischen und finanziellen Ziele durch Kontrakte, Leistungsvereinbarungen oder Geschäftsbesorgungsverträge und überwacht deren Umsetzung. Die Geschäftsbesorgungsverträge sind der Senatorin für Finanzen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das zuständige Mitglied des Senats hat sich gegenüber einem mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten ein unbeschränktes Weisungsrecht vorzubehalten.

## § 35

### Sondervermögensausschuss

Für den Sondervermögensausschuss gelten die Vorschriften der §§ 8 und 11 sinngemäß.

## § 36

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling gelten die Regelungen des Teils 2 Abschnitt 2 mit Ausnahme der §§ 13, 14 Absatz 4 und § 21 sinngemäß, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Senatorin für Finanzen kann Ausnahmeregelungen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen kameral geführter sonstiger Sondervermögen erteilen.
- (3) § 268 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches findet für die Aufstellung der Bilanz der sonstigen Sondervermögen Anwendung.

(4) Kreditaufnahmen zulasten der sonstigen Sondervermögen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft.

(5) Soweit sich Minderausgaben aus einzelnen Investitionsvorhaben ergeben, die auf Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens zurückzuführen sind, verbleiben sie dem Sondervermögen. Über die Verwendung entscheidet der Sondervermögensausschuss. Bei Verwendungssummen von mehr als 1 Million Euro im Einzelfall entscheidet zusätzlich die Bürgerschaft.

#### § 37

##### Auskunfts- und Unterrichtungspflichten

(1) Das für die Bewirtschaftung zuständige Mitglied des Senats erteilt der Senatorin für Finanzen in allen Angelegenheiten Auskunft und erstattet auf Anforderung Bericht. Im Übrigen gelten die Berichterstattungspflichten gemäß § 25 sinngemäß.

(2) Das zuständige Mitglied des Senats hat einen mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten so zu verpflichten, dass die Erfüllung der Auskunfts- und Berichtspflichten gemäß Absatz 1 sichergestellt ist.

#### Teil 4

##### Schluss- und Übergangsvorschriften

#### § 38

##### Nähere Bestimmungen im Errichtungsgesetz

(1) Durch das Errichtungsgesetz können insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden

1. zu § 5 Absatz 1 und 2 hinsichtlich einer anderen als der hierin enthaltenen Bezeichnung der Betriebsleitung sowie die Zahl der Mitglieder und der Dauer ihrer Bestellung,
2. zu § 7 Absatz 1 zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung,
3. zu § 8 und § 35 in Verbindung mit § 7 hinsichtlich einer anderen als der hierin enthaltenen Bezeichnung des Betriebs- oder Sondervermögensausschusses sowie zur Zahl der zu wählenden Mitglieder,
4. zu § 8 Absatz 4 und § 35 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 hinsichtlich der Zahl der abzuhaltenden Sitzungen,
5. zu § 11 und § 35 in Verbindung mit § 11 zur näheren Festlegung des Aufgabenumfangs,
6. zu § 11 Absatz 1 Nummer 10 und § 35 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 10 hinsichtlich einer abweichenden Zuständigkeitsregelung,
7. zu § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 dahingehend, dass anstelle des zuständigen Betriebsausschusses die zuständige Deputation über eine Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet,
8. zu § 34 zum näheren Aufgabenumfang der Bewirtschaftung.

(2) Durch das Errichtungsgesetz können Ausnahmen von den nach Maßgabe des § 113 der Landeshaushaltsordnung geltenden Rechtsvorschriften durch das zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zugelassen werden, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Rechtsträgers besteht.

#### § 39

##### Erlass von Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und das Berichtswesen sowie die hierzu einheitlichen Formblätter und Berichtsstrukturen durch Verwaltungsvorschriften regeln.

#### § 40

##### Stadt Bremerhaven

(1) In der Stadt Bremerhaven tritt an die Stelle des zuständigen Mitglieds des Senats sowie der Senatorin für Finanzen der Magistrat der Stadt Bremerhaven und an die

Stelle der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung, es sei denn, durch Orts-gesetz erfolgt eine andere Bestimmung der Zuständigkeiten.

(2) Durch das Errichtungsgesetz können für Eigenbetriebe und sonstige Sonder-vermögen der Stadt Bremerhaven von § 6 Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 41

##### Anpassung bestehender Errichtungsgesetze

Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkraft-treten dieses Gesetzes erlassen wurden, sind bis zum 31. Dezember 2010 an die Re-gelungen dieses Gesetzes anzupassen. Diesem Gesetz entgegenstehende Vorschrif-ten der Errichtungsgesetze finden nach dem 31. Dezember 2010 keine Anwendung mehr.

#### § 42

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadt-gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 außer Kraft.

(3) § 6 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

### **Begründung zum Entwurf des Bremischen Gesetzes für Sondervermögen im Lande Bremen (BremSVG)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Zur Begründung des Gesetzentwurfes ist in erster Linie auf die Begründung zum Ei-genbetriebsgesetz in der Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 1990 (Bremische Bür-gerschaft, Drucksache 12/1007) zu verweisen. Die an dortiger Stelle unter „Allge-meines“ gefassten allgemeinen Ausführungen zum Erfordernis eines Bremischen Ei-genbetriebsrechts haben im Wesentlichen nach wie vor Gültigkeit, denn das vorge-legte BremSVG-E übernimmt im Wesentlichen die Regelungen, die bisher im BremEBG enthalten sind. Auch im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung werden nur inso-weit notwendige Ausführungen gemacht, als die Begründung der Drucksache 12/1007 nicht mehr herangezogen werden kann. Ansonsten erfolgen Hinweise auf die gleich-lautenden oder entsprechenden Regelungen des BremEBG.

Zusätzlich zu den im BremEBG enthaltenen Regelungen nimmt das BremSVG-E Vor-schriften für sonstige Sondervermögen auf. Sonstige Sondervermögen wurden in der letzten Dekade vermehrt gegründet. Derzeit bestehen folgende doppisch geführten sonstige Sondervermögen, denen nahezu sämtliches Grund- und Infrastrukturvermö-gen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) zugeordnet ist:

Sonstiges Sondervermögen mit Rechtsträger	Zuständiges Senatsmitglied	Sondervermögensausschuss
Sondervermögen Hafen (Stadtgemeinde)	Senator für Wirtschaft und Häfen	Deputation als Sonderver-mögensausschuss
Sondervermögen Fischerei-hafen (Land)	Senator für Wirtschaft und Häfen	Deputation als Sonderver-mögensausschuss
Sondervermögen Übersee-stadt (Stadtgemeinde)	Senator für Wirtschaft und Häfen	Deputation als Sonderver-mögensausschuss
Sondervermögen Gewerbe-flächen (Land)	Senator für Wirtschaft und Häfen	Deputation als Sonderver-mögensausschuss
Sondervermögen Gewerbe-flächen (Stadtgemeinde)	Senator für Wirtschaft und Häfen	Deputation als Sonderver-mögensausschuss
Sondervermögen Immobilien und Technik (Land)	Senatorin für Finanzen	HaFA als Sondervermögens-ausschuss



Sonstiges Sondervermögen mit Rechtsträger	Zuständiges Senatsmitglied	Sondervermögensausschuss
Sondervermögen Immobilien und Technik (Stadtgemeinde)	Senatorin für Finanzen	HaFA als Sondervermögensausschuss
Sondervermögen Infrastruktur (Stadtgemeinde)	Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	Entsprechend Deputationsgesetzen eigener Ausschuss gebildet
Sondervermögen Abfall (Stadtgemeinde)	Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	Deputation für Umwelt und Energie als Sondervermögensausschuss

Als atypische kameral geführte Sondervermögen bestehen daneben die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Bremer Kapitaldienstfonds.

Die Gründungen der sonstigen Sondervermögen erfolgte auf Basis des Senatsbeschlusses vom 4. Februar 2003, der die flächendeckende Gründung von Sondervermögen vorsah, ohne dass ein übergeordneter gesetzlicher Rahmen geschaffen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen und Gründungszwecke (Bewirtschaftung von Vermögen, Freisetzung nicht benötigten Vermögens, Finanzierungsinstrument, Unterhaltung von Vermögen) sind die einzelnen sonstigen Sondervermögen im Hinblick auf Steuerung und Rechnungswesen teilweise noch unterschiedlich ausgestaltet. Unterschiede bestehen u. a. in der Beteiligung durch Gremien, bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Entlastung der Geschäftsführung, im Bereich des Berichtswesens, den Standards für Bilanz- und GuV-Gliederungen, der Möglichkeit zur Darstellung von Teilvermögen, der Verfügbarkeit von Jahresabschlussdaten. Daher verfolgt das vorgelegte Gesetzesvorhaben den Zweck, übergeordnete einheitliche Regelungen für sämtliche sonstige Sondervermögen zu schaffen und die bisher in den verschiedenen Gründungsgesetzen verstreuten weitgehend gleichlautenden Regelungen rechtssystematisch in einem übergeordneten Gesetz zusammenzufassen.

Kernstück ist dabei der § 36 Absatz 1 BremSVG-E, der die Vorschriften für Eigenbetriebe zu Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling für sonstige Sondervermögen für sinngemäß anwendbar erklärt. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in Errichtungsgesetzen der Mehrzahl der sonstigen Sondervermögen. Überdies regeln spezifische Vorschriften die Besonderheiten der sonstigen Sondervermögen, z. B. der Beauftragung eines Dritten mit der Geschäftsführung. Weitgehend enthält das BremSVG-E Regelungen, die bereits in den Errichtungsgesetzen vorgesehen sind. Insoweit handelt es sich bei dem Gesetzesvorhaben um eine rechtssystematisch sinnvolle Zusammenführung der bestehenden Regelungen.

Daneben hat das Gesetzesvorhaben das weitere Ziel, eine materielle Beschlusskompetenz des Haushaltsgesetzgebers für Wirtschaftsplan und Vollzug des Wirtschaftsplanes herzustellen. Denn in den sonstigen Sondervermögen ist ein Großteil des Vermögens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen abgebildet (sämtliche bremische Hafenanlagen, sämtliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsimmobilien, sämtliche Infrastruktur, wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken). Überdies tätigt Bremen über die Sondervermögen zum Teil kreditfinanzierte Investitionen, deren Abfinanzierung aus den Haushalten künftiger Jahre vorgesehen und eingeplant ist. Die Sondervermögen betreiben dabei selbstständige Wirtschaftsführungen und Rechnungslegungen, und es werden, wie in § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung festgelegt, nur die Zuführungen und Ablieferungen im Haushaltsplan des Rechtsträgers veranschlagt. Zwar gelten ohnehin die Allgemeinen Vorschriften sowie die Aufstellungs-/Vollzugs-/Entlastungsregelungen der LHO analog für Sondervermögen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist (§ 113 LHO). Nach § 29 Absatz 2 BremEBG, der als § 38 Absatz 2 BremSVG fortgeführt wird, können allerdings durch Errichtungsgesetz Ausnahmen von der analogen Anwendung der LHO zugelassen werden. Bislang ist im BremEBG und den Errichtungsgesetzen vorgesehen, dass allein der Betriebs-, bzw. Sondervermögensausschuss über den Wirtschaftsplan beschließt. Das BremSVG-E regelt nunmehr, dass die von den Sondervermögen aufzustellenden Wirtschaftspläne auch Beschlussgegenstand des Haushaltsgesetzgebers des Rechtsträgers sind, sodass künftig auch die Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven über die Wirtschaftspläne materiell beschließen. Diese werden nicht mehr nur als Anlage zur Kenntnis genommen, wie es § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nahelegt. Damit wird erreicht, dass die Kernhaus-



halte und die Nebenhaushalte der Sondervermögen in einem Gesamtverfahren beraten und abgeschlossen werden. Überdies regelt das BremSVG-E die Einheitlichkeit des Aufstellungsverfahrens und das Verfahren beim Vollzug der Wirtschaftspläne, wobei sich das Gesetz an den für die Kernhaushalte geltenden Regelungen orientiert.

Hinzu kommt, dass die bereits eingeführte regelmäßige Berichterstattung (Quartalsberichterstattung) über den Vollzug der Wirtschaftspläne gesetzlich normiert wird. Weiter enthält das BremSVG-E einige Anpassungen an das gegenwärtige rechtliche Umfeld des Handels- und Gesellschaftsrechts. Die seit dem Jahr 2001 mehrfach erfolgten Modernisierungen dieser Rechtsbereiche, zuletzt ganz umfassend durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 28. Mai 2009, werden weitgehend durch die vom BremEBG übernommenen Verweise auf Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) Bestandteil des BremSVG-E. Überdies erfolgten Angleichungen an die Standards, die das Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen für Gesellschaften in privater Rechtsform bestimmt, auch im Sinne einer guten Corporate Governance.

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses für Eigenbetriebe ändert sich insoweit nicht wesentlich, als sämtliche nunmehr der Bürgerschaft zur materiellen Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände weiterhin im Eigenbetriebsausschuss beraten und beschlossen werden. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt künftig im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen. Entsprechend der Beteiligungsstandards wird normiert, dass der oder die Vorsitzende des Betriebsausschusses den Wirtschaftsprüfer beauftragt und dabei Schwerpunkte festsetzen soll. Weiter wird auf die Anwendung des Gesetzes über Deputationen für Betriebsausschüsse verzichtet, stattdessen wird der Senat ermächtigt, eine Allgemeine Geschäftsordnung für Betriebsausschüsse im Verordnungswege zu erlassen.

Die Auskunfts- und Informationsrechte der Senatorin für Finanzen werden unter Beachtung des Ressortprinzips maßvoll gestärkt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund ihrer Gesamtverantwortung für die Aufstellung und den Vollzug der Haushalte analog ihrer Stellung für die Kernhaushalte im Hinblick auf das vorgegebene Ziel, ab dem Jahr 2020 ausgeglichene Haushalte aufzustellen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu den Einzelbestimmungen des BremSVG

Zu § 1 BremSVG-E

§ 1 führt die Begriffe „Eigenbetriebe“ und „sonstige Sondervermögen“ ein. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen sind beides Ausformungen von Sondervermögen gemäß § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Begriff „sonstige Sondervermögen“ wird mit dem BremSVG-E neu eingeführt und dient der Abgrenzung zu den Eigenbetrieben.

Zu § 2 BremSVG-E

Das Erfordernis des öffentlichen Zweckes ist dem bisherigen § 1 a Satz 1 BremEBG entnommen und gilt nunmehr für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen.

Bei der Verfolgung des öffentlichen Zweckes ist zu prüfen, ob das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit der Ausgliederung sowie der laufenden Wirtschaftsführung erfüllt ist siehe auch §§ 113, 7 LHO.

Zu § 3 BremSVG-E

Absatz 1 entspricht § 2 Absatz 1 BremEBG.

Absatz 2 entspricht dem § 3 Absatz 2 BremEBG. Die Firmierung muss die Rechtsform als Eigenbetrieb oder Sondervermögen erkennen lassen. Hierfür ist ausreichend, dass ein sonstiges Sondervermögen als „Sondervermögen“ firmiert, der Zusatz „sonstiges“ ist in der Namensführung entbehrlich.

§ 2 Absatz 3 des BremEBG wird nicht in das BremSVG-E aufgenommen, da die kommunalen Krankenhäuser nicht mehr als Sondervermögen, sondern seit 1. Januar 2004 in der Rechtsform von gemeinnützigen GmbHs geführt werden.

Die Regelung des § 2 Absatz 2 BremEBG kann entfallen, da es keiner Regelung bedarf, dass Gesetze gelten, die sich für Sondervermögen Geltung beimessen.

#### Zu § 4 BremSVG-E

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 2 BremEBG.

Absatz 2 Satz 1 schafft eine einheitliche Regelung für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Differenzierungen können nach wie vor durch Errichtungsgesetz erfolgen.

Absatz 3 entspricht § 3 Absatz 3 des BremEBG.

#### Zu § 5 BremSVG-E

Absatz 1 Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 4 Absatz 1 BremEBG.

Absatz 1 Satz 2 ist identisch mit dem bisherigen § 4 Absatz 2 BremEBG, jedoch soll die maximale Anzahl der Mitglieder der Betriebsleitung zwei Mitglieder anstelle bisher drei Mitglieder betragen. Mit der Umwandlung der kommunales Krankenhäuser in Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das regelmäßige Bedürfnis für dreiköpfige Betriebsleitungen entfallen. Im Ausnahmefall kann eine Betriebsleitung mehr als zwei Mitglieder haben.

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 4 Absatz 3 BremEBG.

Absatz 3 implementiert ein Beteiligungsrecht der Senatorin für Finanzen beim Abschluss der Anstellungsverträge. Hierdurch sollen vergleichbare Standards und einheitliche Gestaltungen für sämtlichen Eigenbetriebe sichergestellt werden.

#### Zu § 6 BremSVG-E

Absatz 1 regelt die Vertretung. Im Falle der Bevollmächtigung und beim Einsatz mehrerer Mitglieder der Betriebsleitung gilt das Vier-Augen-Prinzip ohne Einschränkung. Regelmäßig greift das Vier-Augen-Prinzip auch, wenn nur ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin bestellt ist, weil dieser bzw. diese in der Regel die für den laufenden Betrieb erforderlichen Entscheidungen nicht ohne Vertretungsregelung sicherstellen kann. Die Vertretungsregelung muss durch Unterschriftenrichtlinie umgesetzt werden, die das Vier-Augen-Prinzip umsetzt. Absatz 3 regelt die Publizität der Vertretungsregelungen, sodass diesbezüglich Rechtssicherheit besteht.

#### Zu § 7 BremSVG-E

Absatz 1 ist mit Ausnahme des Satzes 3, der Bestandteil des § 6 Absatz 1 ist, wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 1 BremEBG.

Abgesehen von sprachlichen Anpassungen entspricht die Regelung des Absatz 2 dem § 5 Absatz 2 des BremEBG.

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 3 BremEBG.

Absatz 4 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 4 BremEBG.

Absatz 5 erweitert den Kreis der Auskunftsberechtigten gegenüber dem § 5 Absatz 5 BremEBG um den Betriebsausschuss und – in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung – die Senatorin für Finanzen. Die Regelung, dass der Informationsfluss von der Betriebsleitung an die Senatorin für Finanzen über den zuständigen Senator zu erfolgen hat, trägt dem Ressortprinzip Rechnung. Hierdurch soll jedoch die gängige Praxis, im Bedarfsfall auch unmittelbar formlos Informationen beim Eigenbetrieb anzufordern nicht beeinträchtigt werden. Der Auskunftsanspruch der Senatorin für Finanzen soll sicherstellen, dass sie als Gesamtverantwortliche für die Aufstellung und den Vollzug der Haushalte alle erforderlichen Informationen umfassend und zeitnah erhält. Die Senatorin für Finanzen kann ohnehin unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen und -vereinbarungen jederzeit Einsicht in die ihr zugänglichen elektronisch gespeicherten Daten der Rechnungswesen der Sondervermögen nehmen, da diese Teil des öffentlichen Haushalts sind.

#### Zu § 8 BremSVG-E

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 BremEBG mit der Ergänzung, dass ein gemeinsamer Betriebsausschuss nur für mehrere Eigenbetriebe desselben Rechtsträgers zugelassen werden kann.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 6 Absatz 3 BremEBG nicht mehr, wonach das Gesetz über die Deputationen für den Betriebsausschuss entsprechend gilt. Vielmehr soll dies nur noch für einen Übergangszeitraum von einem Jahr gelten (siehe § 42 Absatz 3). Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Senat die innere Ordnung der Betriebsausschüsse durch Allgemeine Geschäftsordnung regeln (siehe § 10 Absatz 4).

Absatz 3 ist wortgleich mit § 6 Absatz 3 BremEBG.

Absatz 4 enthält eine Angleichung des § 6 Absatz 4 BremEBG an § 110 Absatz 3 AktG.

Absatz 5 führt neu ein, dass Vertreterinnen oder Vertreter des zuständigen Ressorts und der Senatorin für Finanzen berechtigt sind, als Gast an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Dies entspricht den Standards des Handbuchs Beteiligungsmanagement und bildet das Ressortprinzip und die Verantwortlichkeit der Senatorin für Finanzen für den Gesamthaushalt ab.

Zu § 9 BremSVG-E

Absatz 1 und Absatz 7 enthalten gegenüber § 6 a BremEBG lediglich sprachliche Anpassungen.

Die Absätze 2 bis 7 sind gegenüber § 6 a Absätze 2 bis 6 BremEBG unverändert.

Zu § 10 BremSVG-E

Die Vertretungsregelung des Absatz 1 Satz 2 wurde aufgrund der Anforderungen aus der Praxis der Eigenbetriebsausschüsse eingeführt. Die Vorschrift gilt nicht für sonstige Sondervermögen.

Absatz 2 ersetzt § 5 Absatz 6 BremEBG und führt entsprechend der gängigen Praxis als Regelfall ein, dass die Mitglieder des Betriebsausschusses an den Sitzungen teilnehmen. Eine Regelung im Errichtungsgesetz ist nicht mehr erforderlich.

Absatz 3 ist inhaltlich weitgehend übernommen aus § 6 Absatz 5. Ein Ersatz des Verdienstausfalls ist nicht mehr vorgesehen, sondern der Umfang des Auslagenersatzes orientiert sich an den für Beteiligungsgesellschaften normierten Standards.

Absatz 4 sieht vor, dass sich der Senat durch Rechtsverordnung eine einheitliche „Allgemeine Geschäftsordnung“ für Betriebsausschüsse erlässt. Hierin sollen die im Deputationsgesetz enthaltenen Vorschriften beispielsweise zu Öffentlichkeit, Protokoll, Beschlussfähigkeit oder Beschlussfassung ersetzt werden durch passgenauere Vorschriften.

Zu § 11 BremSVG-E

Absatz 1 regelt die Aufgaben des Betriebsausschusses; die Ziffern 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 sind aus § 7 Absatz 1 BremEBG übernommen. Die Kompetenzregelung der Ziffer 1 regelt u. a. Beratung und Beschluss über alle das Anstellungsverhältnis von Mitgliedern der Betriebsleitungen berührende Angelegenheiten. Dies umfasst den gesamten Wortlaut des Anstellungsvertrages. Die Vorschrift ist verfassungskonform dahingehend zu verstehen, dass der Betriebsausschuss zwar berät und beschließt, die Entscheidungsbefugnis des jeweiligen Senators oder des Senates aber unberührt bleibt. Neu sind die Ziffern 2, 7 und 8, die jeweils an anderer Stelle im Gesetz niedergelegte Kompetenzen aufgreifen. Ziffer 12 zeigt an, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 BremEBG.

Zu § 12 BremSVG-E

Die Kürzung des Absatz 1 gegenüber § 8 Absatz 1 BremEBG ergibt sich daraus, dass die Zuständigkeiten in Bremerhaven an einer einzigen Stelle in § 41 geregelt sind.

Die Weisungsbefugnis des zuständigen Mitglied des Senats gemäß Absatz 2 wird eindeutiger gefasst als in § 8 Absatz 2 BremEBG. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass zunehmend eine einheitliche Handhabung und Steuerung der Kernhaushalte und der ausgelagerten Einheiten, zu denen auch Eigenbetriebe gehören, erreicht werden soll. Aus dem Gesetz soll daher klar hervorgehen, dass das zuständige Mitglied des Senats unbeschränkte Weisungsrechte hat. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Eigenbetriebs wird dadurch nicht grundsätzlich berührt. Aufgrund der Dezentra-

len Haushaltsverantwortung und der Tatsache, dass die Beschlussfassung der Bürgerschaft für die Aufstellung und bestimmte Überschreitungen/Abweichungen im Vollzug erforderlich ist, ist ein Zustimmungserfordernis der Senatorin für Finanzen zu Weisungen von finanzieller Bedeutung entbehrlich.

Absatz 3 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 2 BremEBG.

Absatz 4 ist gegenüber § 8 Absatz 3 BremEBG redaktionell gekürzt, ohne dass sich dadurch materielle Änderungen ergeben.

Absatz 5 ist wortgleich mit § 8 Absatz 5 BremEBG.

Zu § 13 BremSVG-E

Absatz 1 ist wortgleich mit § 9 Absatz 2 BremEBG.

Absatz 2 regelt den Tatbestand der Eigenkapitalverzinsung entsprechend dem bisherigen § 9 Absatz 3 BremEBG. Diese wird im Grundsatz beibehalten, wobei in Absatz 3 gesetzliche Fallgruppen gebildet werden, für die der Senat auf eine Verzinsung verzichten kann.

Zu § 14 BremSVG-E

Absatz 1 ist wortgleich mit § 10 Absatz 1 BremEBG.

Absatz 2 erhält gegenüber § 10 Absatz 2 BremEBG einen Satz 2, der die Konkurrenz zwischen dieser Vorschrift und § 61 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung regelt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass im Wege der Verwaltungsvereinbarung andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind (§ 61 Absatz 2 Satz 3 Landeshaushaltsordnung). Dies kann beispielsweise bei der Lieferung von Grundstücken, die in den Bereich eines anderen Sondervermögens übergehen sollen, der Fall sein.

Satz 3 stellt klar, dass der Senat Regelungen zur Auslastung des Eigenbetriebs treffen kann (Last-Call-Verfahren). Solche Regelungen sind im Konzerninteresse, wenn ansonsten vorgehaltene Kapazitäten aktuell nicht ausgenutzt werden könnten und es in der Summe unwirtschaftlicher ist, diese vorzuhalten und die vom Eigenbetrieb (möglicherweise zu nicht marktgerechten Preisen) angebotene Leistung gleichzeitig fremd einzukaufen.

Absatz 3 ist wortgleich mit § 10 Absatz 3 Satz 1 BremEBG.

Absatz 4 normiert die Anforderungen an die Kreditfinanzierung von Investitionen und geht über die bisherigen § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3 hinaus. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmend angespannten Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen als Haushaltsnotlagenland angezeigt. Ziffer 2 ist so zu verstehen, dass Zinsen und Tilgungen in dem Zeitraum der Finanzplanung zeitanteilig zu erwirtschaften sind und alles darauf hindeutet, dass dies bis zur Abfinanzierung der Investition weiterhin der Fall sein wird, mithin die Finanzierung der Investition aus eigener Kraft ohne zusätzliche Haushaltsmittel erfolgt. Dem Eigenbetrieb ist es – unabhängig von Fragen der Finanzierung – nicht gestattet, Maßnahmen zu treffen, die nicht der Wahrnehmung seiner Aufgaben dienen. § 14 Absatz 4 Nummer 1 hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

Absatz 5 ist in den Sätzen 1 bis 3 wortgleich mit § 10 Absatz 4 BremEBG. Satz 4 soll die lediglich bislang enthaltene Regelungslücke schließen und sicherstellen, dass Defizite nicht dauerhaft vom Ressorthaushalt in Eigenbetriebe ausgelagert werden.

Zu § 15 BremSVG-E

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 11 BremEBG. Die Ermächtigung des Absatz 4 darf nur in den Grenzen des § 18 Absatz 2 Ziffer 2 der Landeshaushaltsordnung erfolgen.

Zu § 16 BremSVG-E

Die Vorschrift entspricht § 12 BremEBG.

Zu § 17 BremSVG-E

Absatz 1 regelt gegenüber § 13 Absatz 1 Satz 1 neu, dass die Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Rechtsträgers zu erfolgen hat. Im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts ist der Plan für zwei Jahre

aufzustellen. Hierdurch wird ein einheitliches Planungsverfahren für die Kernhaushalte und die in den Sondervermögen ausgelagerten Nebenhaushalte sichergestellt, was beispielsweise bei der Investitionsplanung oder bei der Frage des Umgangs mit Tarifsteigerungen eine einheitliche Handhabung unter Einbeziehung der in die Sondervermögen ausgelagerten Haushaltsbestandteile ermöglicht. Neu wird auch geregelt, dass neben dem Betriebsausschuss die Bürgerschaft (in Bremerhaven die Stadtverordnetenversammlung) den Wirtschaftsplan beschließt. Dieser wird erst mit Beschluss des Souveräns wirksam. Die Regelung gilt auch für Sondervermögen. Sie stellt sicher, dass der Haushaltsgesetzgeber sein Budgetrecht trotz der weitgehenden Auslagerung von Vermögen, Einnahmen und Ausgaben in Nebenhaushalte, einheitlich ausüben kann. Regelungen zur Aufstellung der Wirtschaftspläne in den Aufstellungsrichtlinien stellen ein einheitliches Verfahren sicher und sind bereits gängige Praxis.

Absatz 2 nennt die Bestandteile des Wirtschaftsplan, dem als neues eigenständiges Element der Investitionsplan, der nach dem BremEBG Bestandteil der Vermögensplanes war, hinzugefügt wird.

Absatz 3 erlaubt die Änderung des Wirtschaftsplanes insbesondere in den Fällen, in denen dieser bislang gemäß § 13 Absatz 2 BremEBG zwingend zu ändern war. Die Vorgabe einer zwingenden Änderung des Wirtschaftsplanes ist – auch vor dem Hintergrund der neu eingeführten Vollzugsregelungen in § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 5 – nicht zweckmäßig. Vielmehr ist es im Bereich der kaufmännischen Wirtschaftsführung üblich und ausreichend, den Vollzug des Wirtschaftsplanes durch Soll/Ist-Vergleich und Abweichungsanalysen darzustellen und so Transparenz über die Zielerreichung darzustellen. Eine Änderung des Wirtschaftsplanes wird nur ausnahmsweise erforderlich sein, wenn sich nach Aufstellung so grundlegende Parameter geändert haben, dass ein Soll/Ist-Vergleich nicht mehr aussagekräftig vorgenommen werden kann. Dies kann beispielsweise erforderlich werden, wenn infolge eines Doppelhaushaltes der Plan für ein Wirtschaftsjahr bereits in der ersten Jahreshälfte des Vorvorjahres erfolgte und sich seitdem wesentliche Annahmen (z. B. Auftragsvolumen, Preise) geändert haben. Gleiches gilt, wenn der Wirtschaftsplan im Falle eines Doppelhaushaltes infolge der zeitlichen Distanz zwischen Planung und Vollzug insgesamt nicht mehr aussagekräftig ist und kein geeignetes Steuerungsinstrument mehr darstellt. Auch in diesem Fall soll eine Neuplanung möglich sein, daher ist die Aufzählung nicht abschließend.

Absatz 4 ist wortgleich mit § 13 Absatz 3 BremEBG.

Zu § 18 BremSVG-E

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert gegenüber § 14 Absatz 1 und 2 BremEBG. Die Gliederung des Erfolgsplanes sowie der übrigen Elemente des Wirtschaftsplanes wird, wie bisher, in den Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe vorgegeben. Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt eine zeitnahe Überarbeitung der Richtlinien in Anpassung an die veränderte Rechtslage. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Rechtsverordnung gemäß § 39.

Absatz 3 Satz 1 ist wortgleich mit § 14 Absatz 3 Satz 1 BremEBG. Satz 2 sieht für erfolgsgefährdende Mehraufwendungen neben der Zustimmung des Betriebsausschusses nunmehr auch die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft vor. Dabei ist vorgesehen, dass individuell für jeden Eigenbetrieb und jedes sonstige Sondervermögen mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan eine Betragsgrenze festgesetzt wird, ab der der Betriebsausschuss und die Bürgerschaft zu beteiligen sind. Möglich ist auch, für die Zustimmungserfordernisse von Ausschuss und Parlament unterschiedliche Betragsgrenzen vorzusehen. Diese Differenzierung soll sicherstellen, dass nur erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von hinreichender Bedeutung für das jeweilige Sondervermögen den Gremien vorzutragen sind und nicht schon jede beliebige kleinere Abweichung.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen mit Ausnahme einer Anpassung den Sätzen 2 und 3 des § 14 Absatz 3 BremEBG.

Die Bürgerschaft kann nach Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung ihr zustehende Befugnisse mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung an die ständigen Ausschüsse, so auch die Haushalts- und Finanzausschüsse, übertragen.

#### Zu § 19 BremSVG-E

Absatz 1 wird gegenüber § 15 Absatz 1 BremEBG insoweit abgeändert, als der Vermögensplan um Elemente des Investitionsplanes (siehe § 20) bereinigt wird und künftig als reine Planbewegungsbilanz aufzustellen ist. Vorgaben erfolgen über die neu zu fassenden Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplanen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe (§ 39). Absatz 2 ist nahezu wortgleich mit § 15 Absatz 2 BremEBG.

Absatz 3 ist gekürzt aufgrund der Neuaufnahme des Investitionsplanes gemäß § 19.

#### Zu § 20 BremSVG-E

Die Vorschrift führt den Investitionsplan in Form eines maßnahmebezogenen Investitionsplans als neues Element des Wirtschaftsplanes ein. Durch die maßnahmebezogene Investitionsplanung in einem einheitlichen Aufstellungsverfahren mit den Kernhaushalten soll erreicht werden, dass die Auswahl und Priorisierung von Investitionsvorhaben in Zeiten knapper Haushaltsmittel umfassend unter Einbeziehung der in den Sondervermögen ausgelagerten Investitionen erfolgt.

Verpflichtungsermächtigungen sind erforderlich, wenn der Eigenbetrieb Investitionen aus eigenen Einnahmen plant, für die im Haushalt des Rechtsträgers keine Verpflichtungsermächtigung gebildet wurde; denn es ist erforderlich, über künftige Belastungen lückenlos zu beschließen. Soweit Verpflichtungsermächtigungen den Haushalt des Rechtsträgers binden, sind sie dort aufzunehmen.

Die Regelungen in Absatz 2 und 3 zur Veranschlagung und der Sperre von Investitionen spezifizieren die für die Kernhaushalte geltende Vorschriften des § 24 Landeshaushaltsordnung. Ihnen liegt der derzeitige Stand der RL Bau aus 1994 zugrunde.

#### Zu § 21 BremSVG-E

Die Vorschrift ist gegenüber dem bisherigen § 16 BremEBG an die aktuelle Rechtslage sprachlich angepasst. Detailliertere Inhalte des Personalplans regelt die Senatorin für Finanzen durch Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplanen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe oder durch Rechtsverordnung gemäß § 39.

#### Zu § 22 BremSVG-E

Die Anforderungen an den fünfjährigen Finanzplan sind an die Anforderungen an den Wirtschaftsplan im Vergleich § 17 BremEBG angepasst.

#### Zu § 23 BremSVG-E

Die Vorschrift ist nahezu wortgleich mit § 18 BremEBG.

#### Zu § 24 BremSVG-E

Die Vorschrift entspricht § 19 BremEBG.

#### Zu § 25 BremSVG-E

Die Vorschrift erweitert die Regelung des § 20 BremEBG.

Gemäß Absatz 1 sind künftig zwingend Berichte über den Vollzug des Wirtschaftsplans an die Bremische Bürgerschaft zu erstatten. Die Bürgerschaft kann nach Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung ihr zustehende Befugnisse – mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung – an die ständigen Ausschüsse, so auch die Haushalts- und Finanzausschüsse, übertragen. Das Berichtsformat gibt die Senatorin für Finanzen durch die neu zu fassenden Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplanen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe vor.

Absatz 2 erweitert die Regelung des § 5 Absatz 5 Satz 2 BremEBG dahingehend, dass in Ergänzung des innerbetrieblichen Risikomanagementsystems und der Mitteilungspflichten gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied der Senatorin für Finanzen über den zuständigen Senator Bericht bei erheblichen negativen Planabweichungen und akuten Risiken für die Unternehmensentwicklung zu erstatten ist. Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung ist dadurch charakterisiert, dass ein Sachverhalt eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlägt, zukünftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den



Unternehmenserfolg haben könnte. Die Risikoberichterstattung gegenüber der Senatorin für Finanzen soll diese in ihrer Funktion als Querschnittsressort mit Verantwortung für den Gesamthaushalt unterstützen. Auswirkungen auf den Kernhaushalt, die der Senatorin für Finanzen aufgrund ihrer Funktion als Verantwortlicher für die Einhaltung des Haushaltsrahmens (siehe § 2 a der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen und der Freien Hansestadt Bremen [Stadtgemeinde] für das Haushaltsjahr 2009 [BremGBL. 2008, S. 84 und 103]) so früh wie möglich bekannt werden müssen, sind regelmäßig nicht ausgeschlossen. Besonders im Fokus der Risikoberichterstattung stehen nach alledem Risiken mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte und für das Unternehmen bestandsgefährdende Risiken.

Zu § 26 BremSVG-E

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 21 BremEBG.

Zu § 27 BremSVG-E

Die Vorschrift entspricht § 22 BremEBG. Die mit dem BilMoG eingeführte Verpflichtung zur Bildung aktiver und passiver latenter Steuern soll für Eigenbetriebe nicht gelten.

Zu § 28 BremSVG-E

Die Vorschrift entspricht § 23 BremEBG.

Zu § 29 BremSVG-E

Absatz 1 Nummer 1 wurde im Vergleich zu § 24 Absatz 1 Nummer 1 BremEBG dahingehend erweitert, dass die Bezüge von Mitgliedern der Betriebsleitung, die außertariflich oder über die gesetzliche Besoldung hinaus vergütet bzw. alimentiert werden, entsprechend der Regelung für börsennotierte Kapitalgesellschaften im Anhang individuell unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung gesondert anzugeben sind. Diese Veröffentlichungspflicht erfolgt in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Januar 2007, der eine entsprechende Verpflichtung für die Bezüge von Geschäftsführungsmitgliedern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Mehrheitsbesitz Bremens vorsieht.

Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sind wortgleich mit § 24 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BremEBG.

Zu § 30 BremSVG-E

Die Anforderungen an den Inhalt des Lageberichts gemäß Absatz 1 wurden in Anpassung an den aktuellen Wortlaut des § 289 Absatz 1 HGB gegenüber der Regelung in § 25 BremEBG erweitert.

Absatz 2 nimmt neu die Nummer 9 und 10 auf, die aus dem § 289 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des HGB übernommen wurden. Die Nummer 9 des § 25 Absatz 2 BremEBG wurde gestrichen, da die Pflicht, über Risiken und Chancen zu berichten, in Absatz 1 aufgenommen wurde.

Die Änderungen sollen dazu dienen, einen aussagekräftigeren Lagebericht in Anlehnung an die aktuellen handelsrechtlichen Anforderungen zu erhalten.

Zu § 31 BremSVG-E

Die Vorlagefrist für den Jahresabschluss wurde im Vergleich zu § 26 BremEBG auf sechs Monate erweitert. Bislang waren vier Monate und nur ausnahmsweise sechs Monate vorgesehen. Hierdurch wird den Schwierigkeiten in der Praxis Rechnung getragen. Diese bestehen in erster Linie in Form von Kapazitätsgrenzen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die sich deutlich im Preis niederschlagen.

Zu § 32 BremSVG-E

Absatz 1 ergänzt § 27 Absatz 1 BremEBG dahingehend, als der Abschlussprüfer im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen durch den Betriebsausschuss bestellt wird. Das Einvernehmenserfordernis spiegelt die derzeitige bewährte Praxis wider, wonach die Senatorin für Finanzen zur Erzielung von Kostenvorteilen und Durch-



führung eines mit dem Rechnungshof abgestimmten objektiven Auswahlverfahrens zentral die Vergabe von Abschlussprüfungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften steuert.

Absatz 2 regelt neu, dass der Abschlussprüfer vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses zu beauftragen ist und dass dabei besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen sind. Dies entspricht dem Standard für Beteiligungsgesellschaften gemäß dem Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen und ist gemäß Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, Stand 6. Juni 2008, vorgesehen.

Die Absätze 3 und 4 sind wortgleich mit den Absätzen 2 und 3 des § 27 BremEBG.

Zu § 33 BremSVG-E

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 28 BremEBG.

Zu § 34 BremSVG-E

Die Vorschrift enthält Regelungen für die Bewirtschaftung sonstiger Sondervermögen. Die Regelung in Absatz 2 trägt dem Rechnung, dass auch bei Beauftragung eines Dritten mit der Geschäftsführung vollumfänglich die Steuerung und Kontrolle durch das bewirtschaftende Ressort aufrechterhalten bleibt. Das Informationserfordernis der Senatorin für Finanzen für Geschäftsbesorgungsverträge soll die Standardisierung unterstützen. Es ist beabsichtigt, dass die Senatorin für Finanzen für die Beschlussfassung durch den Senat Richtlinien vorbereitet (siehe § 39), die Vertragsstandards für Geschäftsbesorgungsverträge beinhalten. Wegen dieser Querschnittszuständigkeit ist es erforderlich, dass die Senatorin für Finanzen die einzelnen Regelungen auch kennt.

Die Regelungen zum Weisungsrecht sind denen für Eigenbetriebe vergleichbar (siehe § 12 Absätze 2 und 3).

Zu § 35 BremSVG-E

Die Vorschrift des § 9 (Erweiterung des Betriebsausschusses durch Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten) und § 10 (innere Ordnung des Betriebsausschusses; Auslagen) passen nicht für sonstige Sondervermögen, daher gelten lediglich die Regelungen der §§ 8 und 11 sinngemäß. Da die Beschlüsse zu den Sondervermögen regelmäßig innerhalb der ordentlichen Sitzungen der Deputationen, bzw. des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgen, sind Regelungen zur inneren Ordnung des Sondervermögensausschusses entbehrlich. Eine Auslagenregelung ist für den Sondervermögensausschuss nicht erforderlich, da eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen erfolgt.

Zu § 36 BremSVG-E

Die Vorschrift verweist in Absatz 1 zur Wirtschaftsführung, zum Rechnungswesen und zum Controlling auf die Vorschriften des Teil 2 Abschnitt 2 für Eigenbetriebe und enthält daneben einige spezifische Regelungen für Sondervermögen. Sie ist das Kernstück der Kodifizierung der für alle bremischen Sondervermögen einheitlich geltenden Regelungen im BremSVG-E. Entsprechende Verweise finden sich bereits derzeit überwiegend in den Errichtungsgesetzen der einzelnen sonstigen Sondervermögen, sodass materiell nur insoweit eine Änderung erfolgt, als die Errichtungsgesetze den Verweis noch nicht enthalten. Überdies ergeben sich die materiellen Änderungen für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und den Lagenbericht durch die Änderungen der §§ 13 ff. BremSVG gegenüber der §§ 9 ff. des BremEBG. Auf die Begründung in den entsprechenden Vorschriften und im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Nach Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Senatorin für Finanzen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen kameral geführter sonstiger Sondervermögen Ausnahmeregelungen von der Anwendbarkeit des Teils 2 Abschnitt 2 erteilen kann. Die Regelung erlaubt, die oben genannten kameral geführten Sondervermögen als solche fortzusetzen.

Absatz 3 erlaubt für sonstige Sondervermögen abweichend der Regelung für Eigenbetriebe in § 27 Absatz 2 die Bilanzerstellung unter Berücksichtigung der Ergebnis-

verwendung gemäß § 268 HGB. Damit besteht das Wahlrecht, die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen.

Absatz 4 stellt den Grundsatz auf, dass Kreditaufnahmen zulasten der sonstigen Sondervermögen nicht zulässig sind. Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund der in der Föderalismuskommission II vereinbarten Schuldenbremse und der Streichung des Artikels 115 Absatz 2 Grundgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2011 betreff die Schuldenaufnahme durch Sondervermögen des Bundes.

Absatz 5 stellt sicher, dass durch die Einschaltung des Sondervermögensausschusses und ab 1 Mio. € der Bürgerschaft Transparenz über die Verwendung von durch Minderausgaben frei gewordene Mittel hergestellt wird.

#### Zu § 37 BremSVG-E

Absatz 1 entspricht der in § 6 Absatz 5 für die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes entsprechend normierten Auskunfts- und Berichtspflicht. Da das zuständige Senatsmitglied das sonstige Sondervermögen selbst bewirtschaftet, entfällt die Auskunft und Berichterstattung gegenüber der Aufsicht.

Absatz 2 regelt den, bei den sonstigen Sondervermögen üblichen Fall, dass ein Dritter vom Fachressort mit der Geschäftsführung des Sondervermögens beauftragt wird. Dieser Dritte ist in der Regel eine Eigengesellschaft, mit der das zuständige Senatsmitglied Geschäftsbesorgungsverträge über die gegenseitigen Vertragspflichten abschließt. Daher sind die Verträge mit dem Geschäftsbesorger so auszugestalten, dass dieser vollumfänglich zu allen Handlungen und zur Herausgabe aller Informationen verpflichtet ist, die die Freie Hansestadt Bremen, ihre Ressorts und die Bürgerschaft hätte, wenn die Geschäfte selbst geführt würden.

#### Zu § 38 BremSVG-E

Absatz 1 regelt, zu welchen Gegenständen durch Errichtungsgesetz insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden können. Soweit die Aufzählung Regelungen in den Errichtungsgesetzen erlaubt, die von den in diesem Gesetz getroffenen Normen abweichen, ist die Aufzählung abschließend. Weitere Ausnahmen von diesem Gesetz sind nicht zulässig. In den Errichtungsgesetzen dürfen lediglich nähere Bestimmungen in Form von Konkretisierungen der in diesem Gesetz gefassten Regelungen getroffen werden oder Gegenstände geregelt werden, die in diesem Gesetz nicht festgelegt sind. Dies wird durch den Einschub insbesondere verdeutlicht, der in § 29 Absatz 1 BremEBG nicht enthalten ist.

Die Ziffern 1 bis 6 entsprechen inhaltlich – teilweise mit der Erweiterung auf sonstige Sondervermögen – den Ziffern 1 bis 6 des § 29 Absatz 1 BremEBG.

Die Ziffern 7 und 8 des § 29 Absatz 1 BremEBG werden nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen, da in § 19 abschließende Regelungen zur Einzelveranschlagung und Deckungsfähigkeit getroffen sind. Ziffer 10 des § 29 Absatz 1 BremEBG wird ebenfalls nicht mehr aufgegriffen, da § 25 so allgemein gefasst ist, dass es Ausnahmeregelungen nicht mehr bedarf. Ziffer 7 und 8 sind im Vergleich zu § 28 Absatz 1 BremEBG zusätzlich eingeführt, da durch die Einbeziehung der Sondervermögen in den Regelungsbereich des BremSVG-E entsprechende Regelungsbedarfe in den jeweiligen Errichtungsgesetzen bestehen können.

Absatz 2 übernimmt vom Regelungsgehalt her § 29 Absatz 2 BremEBG.

#### Zu § 39 BremSVG-E

Die Vorschrift ersetzt § 30 BremEBG, vom Regelungsgehalt her sind Verwaltungsvorschriften ausreichend.

#### Zu § 40 BremSVG-E

Die Norm regelt die Aufgabenverteilung in der Stadt Bremerhaven, sodass dies in den einzelnen Vorschriften nicht eigens ausgeführt werden muss. Die Stadt Bremen kann entsprechend ihrer Statuten abweichende Zuständigkeiten durch Errichtungsgesetz festlegen.

#### Zu § 41 BremSVG-E

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da die Anpassung der Errichtungsgesetze durch dieses Gesetz nicht erfolgt.

Zu § 42 BremSVG-E

Das BremEBG wird durch das BremSVG-E ersetzt. Es nimmt die Regelungen des BremEBG auf. Die Regelungen des BremSVG-E sollen zeitgleich mit der neu beginnenden Haushaltsperiode 2010/2011 zur Anwendung kommen.